

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 20.

Stettin, den 16. November 1935.

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 185.) Disziplinare Maßnahmen gegen Geistliche und Superintendenten aus Anlaß ihres Verhaltens im Kirchenstreit. — (Nr. 186.) Benutzung der kirchlichen Gebäude. — (Nr. 187.) Beteiligung der Pfarrämter und Gemeinden am Winterhilfswerk. — (Nr. 188.) Verurlaubung von Geistlichen und Kandidaten zum aktiven Wehrdienst. — (Nr. 189.) Zählung der Kirchenbesucher. — (Nr. 190.) Kirchensammlung am Bußtag, dem 20. November 1935, für das Gesamtamt der Deutschen Evangelischen Kirche. — (Nr. 191.) Fachgruppe des Orgel-, Harmonium- und Glödenbauhandwerkes. — (Nr. 192.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. November 1935.

(Nr. 185.) Disziplinare Maßnahmen gegen Geistliche und Superintendenten aus Anlaß ihres Verhaltens im Kirchenstreit.

Landeskirchenauschuß für die Evangelische Kirche
der altpreußischen Union.

Berlin-Charlottenburg, den 9. November 1935.

LKA. Nr. 51.

Lebensstraße 3.

Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 28. Oktober 1935 — LKA. 11 — betr. disziplinare Maßnahmen gegen Geistliche und Superintendenten aus Anlaß ihres Verhaltens im Kirchenstreit, bestimmen wir für die geistlichen Hilfskräfte folgendes:

Geistliche Hilfskräfte (Prädicanten, Hilfsdienstpflichtige und Hilfsprediger), die wegen ihres Verhaltens im Kirchenstreit außer Verwendung gesetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder zu beschäftigen. Soweit geistliche Hilfskräfte auf Grund eines nicht vom Konsistorium erteilten Auftrages amtieren, ist dieser Auftrag grundsätzlich zu bestätigen. Wenn im einzelnen Falle das Konsistorium wegen schwerwiegender Bedenken die Wiederbeschäftigung bzw. Auftragsbestätigung nicht glaubt verantworten zu können, ist innerhalb einer Woche unsere Entscheidung unter Einreichung eines ausführlichen Berichts über den Sachverhalt und die Gründe, auf denen die Bedenken des Konsistoriums beruhen, herbeizuführen.

Bei Durchführung der vorstehenden Weisungen sind geistliche Hilfskräfte, die eine der beiden theologischen Prüfungen nicht vor einem nach Maßgabe des Kirchengesetzes betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 — RGVB. S. 219 — zusammengesetzten Prüfungsamt abgelegt haben, einstweilen so zu behandeln, als hätten sie die Prüfung ordnungsmäßig bestanden. Eine Anerkennung der anderweit abgelegten Prüfung wird damit nicht ausgesprochen; die endgültige Entscheidung in dieser Frage muß noch vorbehalten bleiben. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ordination von Hilfsdienstpflichtigen oder Hilfspredigern durch andere, als kirchenverfassungsmäßige Stellen.

Hilfsprediger, denen die Bestätigung ihrer Berufung ins Pfarramt wegen ihres Verhaltens im Kirchenstreit verweigert worden ist, sind nunmehr zu bestätigen, es sei denn, daß sie die zweite theologische Prüfung nicht vor einem ordnungsmäßigen Prüfungsamt abgelegt haben oder durch eine nicht kirchenverfassungsmäßige Stelle ordiniert sind. Für diese Fälle muß die Entscheidung über die Bestätigung der Berufung ins Pfarramt noch vorbehalten bleiben.

Dieser Erlass ist in den kirchlichen Amtsblättern zu veröffentlichen.

gez. D. Eger.

Abdruck zur Kenntnissnahme. Sämtliche Pfarrämter unseres Aufsichtsereichs werden ersucht, uns binnen 6 Tagen die unter den Erlaß fallenden geistlichen Hilfskräfte unmittelbar namhaft zu machen. Die Angelegenheit ist dringlich und bedarf daher auch dringend örtlicher Beschleunigung.

In Vertretung:
gez. Dr. Hanneke.

Lgb. XVII Nr. 2008.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. November 1935.

(Nr. 186.) Benutzung der kirchlichen Gebäude.

**Deutsche Evangelische Kirche
Der Reichskirchenauschuß.
R. R. 92.**

Berlin-Charlottenburg, den 26. Oktober 1935.
Marchstr. 2.

In den letzten Tagen sind dem Reichskirchenauschuß eine Reihe von Eingaben und Beschwerden, die die Frage der Benutzung der kirchlichen Gebäude betreffen, vorgelegt.

Fast alle Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen sehen die Möglichkeit vor, daß kirchliche Minderheiten in einer Kirchengemeinde unter bestimmten gesetzlich geordneten Voraussetzungen die kirchlichen Gebäude zu Gottesdiensten, die von einem anderen Pfarrer als dem zuständigen gehalten werden, benutzen können. Als für die Genehmigung zuständige kirchliche Stellen sind in einer Reihe von Landeskirchen die Pfarrämter, in anderen die Gemeindefkirchenräte (Kirchenvorstände, Presbyterien) oder die kirchlichen Aufsichtsbehörden bestimmt; vereinzelt wird gemeinsame Entscheidung von Pfarramt und Kirchenvorstand vorgeschrieben.

Es steht außer Frage, daß die kirchengesetzlichen Bestimmungen sich weithin der gegenwärtigen Lage nicht mehr gewachsen zeigen. Es hat sich vor allem als nicht angängig erwiesen, eine in der augenblicklichen Situation so schwerwiegende Entscheidung, wie die über die Einräumung der kirchlichen Gebäude, ausschließlich in die Hand von Gemeindefkörperschaften zu legen, die in einer großen Anzahl von Fällen die Angelegenheit zum mindesten nicht vorurteilsfrei zu beurteilen imstande sind und weithin auch in ihrer Zusammensetzung kaum mehr als arbeitsfähig angesprochen werden können. Es wird darum nicht zu vermeiden sein, daß bis zur Befriedung der kirchlichen Verhältnisse Ausnahmeregelungen eintreten, die den oben genannten Tatsachen Rechnung tragen und den übergeordneten kirchlichen Stellen die Möglichkeit einer korrigierenden Entscheidung geben.

Auf der anderen Seite würde eine allgemeine uneingeschränkte Freigabe der kirchlichen Gebäude für alle Minderheiten in der Gemeinde, wie sie verschiedentlich gefordert ist, nicht nur eine Verschärfung des Kampfes herbeiführen, sondern auch die Auflösung der Gemeinde als einer organischen Einheit befördern und das Pfarramt als das in weiten Gebieten der Deutschen Evangelischen Kirche für die Wortverkündigung und die geistliche Leitung in einer Gemeinde allein verantwortliche Amt in einer nicht tragbaren Weise entmächtigen.

Der Reichskirchenauschuß hat deshalb für die Regelung der Benutzung kirchlicher Gebäude durch Minderheiten, die auf der Grundlage des Artikels 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und der entsprechenden Bestimmungen der Landeskirchenverfassungen stehen, folgende Grundsätze aufgestellt, die den Landeskirchen als Richtlinien für die landeskirchliche Regelung mitgeteilt werden.

1. Jeder ordinierte Geistliche, der in einer Gemeinde fest angestellt ist, hat das Recht auf Benutzung der kirchlichen Gebäude seiner Gemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken im Rahmen der kirchlichen Gemeindeordnung. Das gleiche gilt für die Benutzung der übrigen kirchlichen Gebäude für Konfirmandenunterricht, Gemeindearbeit und dergleichen. Dieses Recht kann nicht durch irgendwelche Beschlüsse kirchlicher Gemeindefkörperschaften eingeschränkt werden (soweit nicht, wie in reformierten Gemeinden ein bekennnismäßig verankertes Mitbestimmungsrecht des Presbyteriums besteht).

2. Wo Zweifel darüber bestehen, ob ein Geistlicher rechtsgültig Pfarrer der betreffenden Gemeinde ist, insbesondere wo aus kirchenpolitischen Gründen durch disziplinäre Maßnahmen Absetzungen oder Amtsenthebungen stattgefunden haben oder von rechtlich bestrittenen Organen

Pfarrer entsandt sind, so daß mehrere Geistliche den Anspruch auf die Verwaltung des Pfarramtes erheben, ist bis zur endgültigen Regelung der Rechtsfragen grundsätzlich zu bestimmen, daß beide Teile nach einem zu vereinbarenden Turnus die pfarramtlichen, insbesondere die gottesdienstlichen Funktionen wahrnehmen.

3. Wer in einer Kirchengemeinde erstinstanzlich für die Genehmigung zur Veranstaltung von Minderheitsgottesdiensten zuständig ist, bestimmt das geltende landeskirchliche Recht. Gegen alle Entscheidungen kirchlicher Gemeindeorgane in diesen Fragen muß die Möglichkeit einer Beschwerde an eine zur Sachentscheidung ermächtigte Aufsichtsstelle gegeben werden. Ist eine Regelung der Angelegenheit auf gutlichem Wege nicht möglich, so kann notfalls eine einmalige oder regelmäßige Heranziehung auswärtiger, nicht in der betreffenden Kirchengemeinde tätiger Geistlicher in Frage kommen, wo nicht durch Entsendung eines Hilfsgeistlichen oder eines Vikars, der den besonderen Bedürfnissen des betreffenden Gemeindeteils zu dienen bereit ist, der Versuch gemacht wird, eine etwa drohende Trennung in zwei Gemeinden zu verhindern. Abs. 2 letzter Satz gilt sinntensprechend.

4. Grundsätzlich sollen die Minderheitsgottesdienste innerlich wie äußerlich so gestaltet werden, daß sie als öffentliche Gottesdienste der ganzen Gemeinde dienen. Die Veranstaltung von geschlossenen Gottesdiensten (durch Ausgabe von Eintrittskarten usw.) ist ebenso zu vermeiden wie von Gottesdiensten mit kirchenpolitisch-propagandistischem Zweck.

5. Hinsichtlich der etwa durch die Minderheitsgottesdienste entstehenden Kosten wird grundsätzlich so zu verfahren sein, daß für Gottesdienste, die durch Geistliche aus der eigenen Gemeinde gehalten werden, die Kirchengemeinde aufzukommen hat. Im übrigen werden die Kosten von den interessierten Gemeindegliedern zu tragen sein, wo nicht durch landeskirchliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist oder die Kirchengemeinde die entstandenen Kosten zu übernehmen sich bereit erklärt.

6. Wo an einem Ort mehrere Gemeinden bestehen und ein Pfarrer dieser Gemeinden das Anliegen der Minderheit vertritt, ist im allgemeinen eine besondere Regelung im Sinne dieser Richtlinien nicht erforderlich.

Wir verkennen nicht, daß die Richtlinien in der vorgeschlagenen Form nur Notmaßnahmen darstellen, die um der Geschlossenheit der Gemeinden und um der Verantwortung der Pfarrer willen nicht als Dauerregelungen gedacht sind. Wir vertrauen aber, daß die Pfarrer, die hier und da etwa notwendige vorübergehende Einschränkung ihrer Zuständigkeit um der vorhandenen Notstände willen zu tragen bereit sind, wie auch die Gemeindeförperschaften, um einer weiteren inneren Zerstörung der Gemeinde zu wehren, auf Teile ihres Selbstverwaltungsrechts verzichten müssen.

Der Reichskirchenausschuß kann in diesem Zusammenhange nicht verschweigen, daß in einem Teil der Fälle Minderheitsgottesdienste deshalb begehrt werden, weil nach dem Urteil bestimmter Gemeindeteile die zuständigen Pfarrer in der Wortverkündigung die von ihnen durch das Ordinationsgelübde eingegangene Verpflichtung außer acht lassen oder andererseits die Gottesdienste dazu benutzen, kirchenpolitische Angelegenheiten zum Austrag zu bringen. Wir ersuchen die kirchlichen Behörden, sich dieser Fälle mit besonderem Ernst anzunehmen und hier vorbringlich für Abhilfe zu sorgen. Die Notstände, die den Anlaß zu dem vorliegenden Anschreiben gegeben haben, werden nach unserer Überzeugung sich im Grundsatz nur so beheben lassen, daß die Pfarrer unserer Deutschen Evangelischen Kirche mit voller innerer Überzeugung die in Abs. 1 unserer Kundgebung vom 17. Oktober 1935 genannten Bindungen für die Ausrichtung jeder kirchlichen Arbeit bejahen, dabei aber stets im Auge behalten, daß ihr Auftrag der ganzen Gemeinde, auch den Irrenden, Zweifelnden und Ablehnenden gilt, denen in suchender und vergebender Liebe nachzugehen ein unaufgebbares Stück rechter kirchlicher Amtsführung ist.

Einer Nachricht über das Veranlaßte sehen wir entgegen.

D. Zoellner.

An

die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Abschrift vorstehenden Erlasses des Reichskirchenausschusses geben wir den Gemeindeführern und Geistlichen unserer Provinz auf Anweisung des Landeskirchenausschusses für die Evange-

lische Kirche der altpreußischen Union zur Kenntnis. Der Landeskirchenausschuß ersucht, im Sinne vorstehender Richtlinien zu verfahren mit dem Bemerken, daß weitere Bestimmungen für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union demnächst ergehen werden.

In Vertretung.
gez. Dr. Hanneke.

Lgb. VI Nr. 3516.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. November 1935.

(Nr. 187.) Beteiligung der Pfarrämter und Gemeinden am Winterhilfswerk.

Abdruck.

Winterhilfswerk
des Deutschen Volkes 1935/36.

Berlin SO 36, Maybachufer 48/51.

Der Reichsbeauftragte.

An alle Gauleiter der NSDAP.

An alle Gau-, Kreis- und Ortsgruppenbeauftragte des WSHW.

An alle Gaushatzmeister der NSDAP zur Kenntnis.

Anordnung Nr. 25.

Seelische Betreuung der Hilfsbedürftigen durch das WSHW.

Das Winterhilfswerk hat es sich zur Pflicht gemacht, die Hilfsbedürftigen über die leibliche Fürsorge hinaus durch seelische Betreuung zu stärken und ihnen auch damit im Winter zu helfen. Deshalb sind die in den vergangenen Jahren durchgeführten Maßnahmen erneut aufzunehmen und nach Möglichkeit zu erweitern. Ohne der Initiative der einzelnen Dienststellen irgendwelche Grenzen zu setzen, sind folgende Möglichkeiten der seelischen Betreuung in Betracht zu ziehen:

1. Einrichtung von Gemeinschaftshäusern sowie Wärmestuben und Ausstattung mit geeignetem Lesestoff (Zeitungen, Zeitschriften usw.).
2. Einrichtung von Büchereien, soweit es die Mittel gestatten. Wo dies nicht möglich ist, sind Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Bibliotheken zu treffen, daß die Hilfsbedürftigen diese Bibliotheken besuchen dürfen. Gegebenenfalls zahlen dafür die Dienststellen des WSHW einen Teil der Unkosten (Kosten für Beleuchtung, Heizung usw.).
3. Die Arbeit in den WSHW-Wärmestuben kann durch Vorlesen und Radiomusik freundlicher gestaltet werden. Zu diesem Zwecke sind die Gaufunkstellen um kostenlose Überlassung von Rundfunkgeräten anzufragen.
4. Veranstaltung von Heimabenden mit Vorträgen belehrenden und erheiternden Inhalts.
5. Beschaffung von kostenlosen oder verbilligten Eintrittskarten für Theater-, Kino-, Konzert- und sonstige Veranstaltungen. Hierbei ist zu erwähnen, daß die Künstlerverbände in aner kennenswerter Weise bei den vorjährigen WSHW-Veranstaltungen mitgewirkt haben.
6. Freikonzerte der Musikkorps der Wehrmacht, Polizei, Parteiorganisationen usw.
7. Einrichtung von Patenschaften. In den Gauen, wo sie sich bewährt haben, sind sie zu erneuern bzw. zu erweitern.

Die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ist im WSHW 1935/36 weit mehr als bisher zur Mitarbeit heranzuziehen.

Heil Hitler!

gez. Hilgenfeldt, Reichsbeauftragter für das WSHW.

Von vorstehender Anordnung gibt ein Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirche vom 31. 10. 1935 — S I 1647 — Kenntnis mit dem Bemerken, daß hier den Pfarrämtern und Gemeinden erhebliche zusätzliche Aufgaben erwachsen. Es heißt darin wörtlich:

„Die Kirche hat aus ihrem Auftrag die Verpflichtung, gerade den Hilfsbedürftigen das Evangelium als Quelle der Kraft zu erschließen und sie durch Gottesdienst, Bibelstunden und besondere Vorträge innerlich zu stärken. Auch kommt in Frage, daß geeignetes christliches erbauliches Schrifttum bereit gehalten und zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist, daß darin keine kirchenpolitischen Ausführungen enthalten sind und daß es mit dem nötigen Takt gegeben wird. Es ist zu vermeiden, daß das bei den eigentlichen Recherchen und Hausbesuchen geschieht, weil das Winterhilfswerk naturgemäß überkonfessionellen Charakter hat. Aber erfahrungsgemäß bringt die Arbeit des Winterhilfswerks mit sich, daß von selbst viele Bedürftige die Hilfe der Kirche für sich erbitten. Gott der Herr segne das Große Werk des Führers zum Heil unseres Volkes und alle Mitarbeit der Kirche.“

Gleichzeitig wird noch einmal auf die Selbstverständlichkeit hingewiesen, daß die Geistlichen, Beamten und Angestellten der Kirchen und Kirchengemeinden auch für das Winterhilfswerk 1935/36 wie in den vergangenen Jahren den in Betracht kommenden regelmäßigen Gehaltsabzug wie die anderen Volksgenossen opfern und daß sie, wie auch alle Gemeindeglieder beim Winterhilfswerk, seinen Sammlungen und Organisationen tatkräftig mitarbeiten. Gerade hier muß die Kirche den Tatbeweis christlicher Nächstenliebe erbringen.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß in den Kassenbüchern der die Gehälter auszahlenden Kassen die für das Winterhilfswerk durch Gehaltsabzug geopfert Beträge natürlich genau so wie die Lohnsteuerabzüge in Ausgabe nachgewiesen werden müssen.

In Vertretung:
gez. Dr. Hanneke.

Tgb. VI Nr. 3518.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1935.

(Nr. 188.) Beurlaubung von Geistlichen und Kandidaten zum aktiven Wehrdienst.

Nachstehend geben wir einen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats betreffend Beurlaubung von Geistlichen und Kandidaten zum aktiven Wehrdienst bekannt:

„Die Angehörigen des geistlichen Standes evangelischen Bekenntnisses (Geistliche, Hilfsprediger, Hilfsdienstpflichtige, Pfarramtskandidaten), die auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. Seite 609 ff.) zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht auf ein Jahr zum aktiven Wehrdienst eingezogen werden, bedürfen zu diesem Zwecke keiner besonderen Beurlaubung. Sie haben nur von ihrer Aushebung dem Konsistorium umgehend Anzeige zu erstatten, damit dieses sie rechtzeitig von ihren Amtsgeschäften entbinden und eine etwa notwendige Vertretung regeln kann. Ebenso ist zu verfahren, wenn wehrpflichtige Geistliche in der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr zu den vorgeschriebenen Übungen einberufen werden.“

In Vertretung:
gez. Dr. Hanneke.

Tgb. VI Nr. 3506.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. November 1935.

(Nr. 189.) Zählung der Kirchenbesucher.

Kirchenstatistisches Amt

der

Deutschen Evangelischen Kirche.

R. R. IV 1606.

Berlin-Charlottenburg 2, den 14. Oktober 1935.

Marchstraße 2.

Von der Landeskirchenkanzlei Darmstadt der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen wird darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Formular der Statistischen Übersicht betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tab. II) zwar die Zahl der Abendmahlsgäste und die Durchschnittszahl der Teilnehmer am Kindergottesdienst erfragt wird, aber nicht die Zahl der Kirchenbesucher der Gemeindegottesdienste. Die genannte Landeskirchenkanzlei schreibt: „Wir bitten um gefällige

Prüfung, ob auch in den anderen Landeskirchen ein Bedürfnis für die Zählung der Gemeindegottesdienste besteht.“ Es wird von jener Stelle weiterhin auf das Ausschreiben Nr. 51 vom 8. Dezember 1927 (Verordn.-Blatt für die Evangelische Landeskirche in Hessen Nr. 15 vom 17. Dezember 1927), das später noch eine Ergänzung erfuhr, hingewiesen. Nach dieser Verordnung des Landeskirchenamtes Darmstadt müssen „vom 1. Januar 1928 an allsonntäglich die Kirchenbesucher in allen Haupt- und Nebengottesdiensten, in den Kinder- und Jugendgottesdiensten genau gezählt werden. (Selbstverständlich auch die Abendmahlsgäste!) Und zwar sind gesondert zu zählen:

1. bei Haupt- und Nebengottesdiensten, d. h. feierlichen Gottesdiensten einschließlich der (Wochen-) Advents- und Passionsgottesdienste Männer, Frauen und Kinder;
2. in den Kindergottesdiensten Knaben und Mädchen;
3. in den Jugendgottesdiensten:
 - a) bei der Christen- (Katechismus-) Lehre
 - b) bei besonderen Jugendgottesdiensten, die von der Gemeinde, von der Inneren Mission, Jugendverbänden oder anderen Seiten veranstaltet werden } Jünglinge und Jungfrauen;
4. bei Abendmahlsfeiern einschließlich Privatabendmahl Männer und Frauen.“

Dementsprechend enthält das hessische Berichts-Formular hinsichtlich der Gemeindegottesdienste folgende Spalten:

In welchen Orten wurde Gottesdienst gehalten?

Zahl der Hauptgottesdienste?

Durchschnittszahl der Besucher des Hauptgottesdienstes in jeder Woche (Männer, Frauen, Kinder)?

Zahl der Nebengottesdienste?

Durchschnittszahl der Besucher der Nebengottesdienste in jeder Woche (Männer, Frauen, Kinder)?

An die Spalte betr. Gemeindegottesdienste schließen sich an die Spalten betr. Kindergottesdienste und Jugendgottesdienste, worauf dann noch in einigen Spalten die „Gesamtzahl aller in der Gemeinde gehaltenen Gottesdienste“, „Gesamtdurchschnittszahl aller Gottesdienstbesucher der Gemeinde in jeder Woche (Männer, Frauen, Kinder)“ erfragt und schließlich das prozentuale Verhältnis aller Gottesdienstbesucher zu der Zahl der landeskirchlich Evangelischen und das Verhältnis der Männer und Frauen zu der Gesamtzahl der Erwachsenen der Gemeinde festgestellt wird.

Indem ich die Anregung der Landeskirchenkanzlei Darmstadt den obersten Kirchenbehörden hiermit ergebnis zuleite, wäre ich für eine gefällige Mitteilung der Stellungnahme dankbar.

Unter Hinweis auf die in der Evangelischen Kirchenstatistik Deutschlands, Heft 8/9, S. 27, enthaltene ausführliche Darstellung über die in einigen Landeskirchen bereits geübten Zählungsweisen wäre ich den Landeskirchen, die jetzt schon alljährlich oder periodisch, allsonntäglich oder an Stichsonntagen, die Zählung der Kirchgänger vornehmen, für eine Mitteilung über die dabei gemachten Erfahrungen dankbar, die anderen Landeskirchen bitte ich prüfen zu wollen, ob nach dieser wichtigen Richtung hin eine Erweiterung der kirchenstatistischen Arbeit, deren Ausführung bald nach Beginn keine Schwierigkeiten mehr zu machen pflegt, etwa vom 1. Januar 1936 ab in Angriff genommen werden kann.

Im Auftrage:
gez. Troschke.

Beglaubigt:
gez. Schade,
Kanzleioberssekretär.

An die obersten Behörden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen.

Indem wir den Herren Geistlichen unserer Kirchenprovinz von vorstehender Abschrift des Rundschreibens des kirchenstatistischen Amtes der Deutsch-Evangelischen Kirche Kenntnis geben, er-

suchen wir die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter, sich bis zum 1. Dezember d. J. gutachtlich zu der oben wiedergegebenen Anregung zu äußern und dabei zu berichten, welche Erfahrungen etwa hier und da bereits mit der Zählung der Kirchgänger gemacht worden sind.

In Vertretung:
gez. Dr. Hanneke.

Tgb. VI Nr. 3505.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 11. November 1935.
(Nr. 190.) Kirchensammlung am Bußtag, dem 20. November 1935, für das Gesamtanliegen der Deutschen Evangelischen Kirche.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der am Bußtag, dem 20. November 1935, ausgeschriebenen Kirchensammlung für das Gesamtanliegen der Deutschen Evangelischen Kirche folgende Kanzelabkündigung empfohlen:

„Das Gesamtanliegen der Kirche ist der Dienst am Evangelium im Deutschen Volke. Zu dieser Verpflichtung ruft uns der heutige Tag im besonderen auf. Je tiefer wir in ernster Buße erkannt haben, was uns an Treue gegen Gott noch fehlt, um so eifriger müssen wir entschlossen sein, hinfort im Gehorsam gegen ihn zu stehen. Je reicher wir uns durch seine Gnade beschenkt wissen, um so freudiger müssen wir bereit sein, sie an unser Volk weiterzugeben. Reicht darum der einheitlichen Leitung unserer Landeskirche durch Männer des Vertrauens aller Kreise mit euren Gaben reichlich die Mittel dar zur Durchführung ihres Hauptanliegens: der Verkündigung der Tugenden des, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht!“

In Vertretung:
gez. Dr. Hanneke.

Tgb. VI Nr. 631.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 8. November 1935.
(Nr. 191.) Fachgruppe des Orgel-, Harmonium- und Glockenbauhandwerks.

Der Reichsfachgruppenleiter der Fachgruppe des Orgel-, Harmonium- und Glockenbauhandwerks hat den Orgelbaumeister Martin Pflug in Wittenberge zum Bezirksfachgruppenleiter für den Treuhänderbezirk Pommern ernannt. Die Herren Geistlichen ersuchen wir, dem Bezirksfachgruppenleiter in allen Fragen die erforderlichen Auskünfte und die notwendige Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere auch ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit den Kirchenmusikern zu fördern.

In Vertretung:
gez. Dr. Hanneke.

Tgb. IV Nr. 3751.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 8. November 1935.
(Nr. 192.) Familienforschung.

Vorfahren Goldmann gesucht!

Welches ländliche Kirchenbuch Pommerns (spez. Kreis Greifenhagen) weist 1705, 1750 bis 1770 und um 1830 Namen Goldmann (Johann, Martin) auf? Zuschriften an Hauptschriftleiter Ewald Goldmann, Königsberg i. Pr. 9, Ritterstr. 16a, erbeten.

Tgb. XV Nr. 2000.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Dabis, früher Pfarrer in Gristow, Kirchenkreis Grimmen, am 3. Oktober d. J. im Alter von 65 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden: dem Oberförster Hermann Krüger in Magdorz, Kirchenkreis Gollnow, aus Anlaß des Ausscheidens aus seinem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Erledigte Pfarrstellen:

Die 2. Pfarrstelle in Lauenburg i. Pom., Kirchenkreis Lauenburg, privaten Patronats, ist sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Lauenburg i. Pom. zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Der Tag der Toten. Eine Handreichung für die Vorbereitung der gottesdienstlichen Feiern am Totensest. 40 Seiten. Preis 35 Pf. Verlag: Evangelischer Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8.

Das kleine Büchlein ist für die Praxis bestimmt, dem Pfarrer bei der Vorbereitung der Gottesdienste des Totensonntags Hinweise und Material zu geben. Unabhängig hiervon wird es auch gute Dienste tun können für die Gestaltung von Grabreden, enthält es doch wertvollstes Gedankengut aus älteren und neueren Schriften (Bezzel, Löbe, Gottlieb, Bilmar, Flemmig, Heim, Kierkegaard), dem einen großen Thema vom Tode. Besonders willkommen wird neben den liturgischen Entwürfen auch die homiletische Einführung sein, die von einem bekannten Sachkenner beigeleitet worden ist.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nahetreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. In Vergebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (RABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (RABl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.

Der Büroarbeiter Karl Neumann, geb. 1880, ist längere Zeit auf dem Finanzamt Stettin tätig gewesen (gute Zeugnisse), sucht Stellung als Rendant einer Kirchengemeinde (auch für Urkundenforschung) und ist bereit, niedere Kirchendienste mit zu übernehmen. Anfragen über Pastor Friedrich, Ferdinands Hof, Kreis Ueckermünde.